

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27. Februar 2006 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

02.12.2011 II 16-1.10.1-327/5

Zulassungsnummer:

Z-10.1-327

Antragsteller:

RODECA GmbH

Freiherr-vom-Stein-Straße 165 45473 Mülheim-Ruhr

Zulassungsgegenstand:

Lichtbausysteme PC 2540-3 und PC 1540-3, PC 2540-4 und PC 1540-4 sowie PC2540-6 und PC 1540-6

Geltungsdauer

vom: 1. September 2011 bis: 31. August 2013

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.1-327 vom 31. August 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 27. Februar 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.1-327

Seite 2 von 2 | 2. Dezember 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 2.3.1 wird ersetzt durch:

2.3.1 Allgemeines

Ist der Hersteller der Lichtbausysteme nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die Lichtbausysteme verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Abschnitt 2.3.1.1, Absatz 5 wird gestrichen.

Abschnitt 4.1, Absatz 1 und 2 werden ersetzt durch:

4.1 Allgemeines

Die Lichtbausysteme müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlagen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden und dürfen nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben.

Die Stegplatten sind nicht betretbar.

Die Lichtbausysteme dürfen zu Montagezwecken nur von Einzelpersonen mit Hilfe von Laufbohlen betreten werden, die über die Unterkonstruktion (mindestens zwei Tragprofile) verlegt sind.

Abschnitt 4.1, Absatz 4 wird ersetzt durch:

Bei Einsatz im Dachbereich ist eine Mindestneigung der Hohlkammerprofile von 5° notwendig.

Abschnitt 4.1, Absatz 6 wird ersetzt durch:

Der Hersteller der Lichtbausysteme hat die Montagefirmen davon zu unterrichten, dass sie den Zusammenbau bzw. den Einbau der Lichtbandsysteme nur nach den Anweisungen des Antragstellers und entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vornehmen dürfen. Die Hohlkammern der Stegplatten dürfen nicht verfüllt werden.

Manfred Klein	Beglaubig
Referatsleiter	

Z67317.11 1.10.1-327/5